



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH V - 7/17

MA 49, Prüfung der Elektroinstallationen in ausgewählten
Objekten

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die elektrischen Anlagen in ausgewählten Objekten der Magistratsabteilung 49 einer stichprobenweisen sicherheitstechnischen Prüfung. Die ausgewählten Objekte waren typisch für die unterschiedlichen Arten der Betriebsführung von Objekten in der Magistratsabteilung 49.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass es Mängel in den Anlagen, aber auch in den Überprüfungsbefunden gab. Wiederholt wurden verpflichtend vorgeschriebene Überprüfungen nicht durchgeführt. Beispielsweise gab es für die Notbeleuchtungsanlagen nahezu keine der vorgeschriebenen Kontrollen bzw. Überprüfungen. Zudem hatte die Magistratsabteilung 49 keine Pläne zu den elektrischen Anlagen.

Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien zeigte auf, welche Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb der elektrischen Anlagen zu setzen wären.

Insbesondere in Bezug auf das Nationalparkcamp Lobau konnten durch diese Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien Gefahrenpotenziale für die sich dort aufhaltenden Personen ausgemacht werden. Es konnte erreicht werden, dass die Behebung der Mängel von der Magistratsabteilung 49 zugesagt wurde und diese Bildungseinrichtung somit sicherer werden wird.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die elektrischen Anlagen von ausgewählten Objekten der Magistratsabteilung 49 einer sicherheitstechnischen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungshandlungen.....	7
1.4 Prüfungsbefugnis.....	7
1.5 Vorberichte	7
2. Rechtliche und normative Grundlagen.....	7
3. Organisation der Magistratsabteilung 49	9
3.1 Allgemeines	9
3.2 Aufbau der Magistratsabteilung 49	9
3.3 Verantwortliche für elektrische Anlagen.....	10
3.4 "Präventivdienst" der Magistratsabteilung 49	12
4. Notwendige Überprüfungen und Dokumentationen	13
4.1 Allgemeines	13
4.2 Prüfungsbefunde	14
4.3 Pläne	15
5. Wahrnehmungen im Stützpunkt Kühwörth	16
5.1 Allgemeines	16
5.2 Überprüfungsbefunde	16
5.3 Feststellungen vor Ort	17
6. Wahrnehmungen im Nationalparkcamp Lobau.....	18

6.1 Allgemeines	18
6.2 Überprüfungsbefunde	19
6.3 Feststellungen vor Ort	20
7. Wahrnehmungen in einer verpachteten Gaststätte	23
7.1 Allgemeines	23
7.2 Überprüfungsbefunde	24
7.3 Feststellungen vor Ort	26
8. Zusammenfassung der Empfehlungen	30

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Unzureichend befestigte Kabel und Leuchten bei einem Flugdach am Freigelände des Nationalparkcamps Lobau	22
Abbildung 2: Lose herabhängende, jedoch isolierte Kabelenden	26
Abbildung 3: Unsachgemäße Verlegung der Kabel bei der Einführung in den Hauptverteiler	27
Abbildung 4: Nicht befestigtes Installationsrohr im Freien	28
Abbildung 5: Verteilerdose in einem öffentlich zugänglichen WC, bei der die isolierende Abdeckung fehlte	29

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
IP	International Protection
KA	Kontrollamt
lt	laut
MA	Magistratsabteilung

Nr.....	Nummer
ÖNORM EN.....	Europäische Norm im Status einer Österreichischen Norm
ÖNORM.....	Österreichische Norm
ÖVE.....	Österreichischer Verband für Elektrotechnik
rd.	rund
s.....	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
TV.....	Television
u.a.	unter anderem
V.....	Volt
WC.....	Water Closet
z.B.	zum Beispiel

GLOSSAR

Fehlerstromschutzschalter

Dieser verhindert, dass beim Auftreten von Fehlern in elektrischen Anlagen gefährlich hohe Ströme auftreten und so Personen gefährden können.

Notbeleuchtung

Unter dem Überbegriff Notbeleuchtung werden alle Arten von Beleuchtungen zusammengefasst, die bei Störungen der Stromversorgung der allgemeinen künstlichen Beleuchtung wirksam werden. Sie kann in Ersatzbeleuchtung und Sicherheitsbeleuchtung unterteilt werden und umfasst auch die Antipanikbeleuchtung und die Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Abteilung Bauwerke, Verkehr und Energie des Stadtrechnungshofes Wien führte eine stichprobenweise sicherheitstechnische Prüfung der elektrischen Anlagen in von der Magistratsabteilung 49 verwalteten Objekten durch.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde vom Stadtrechnungshof Wien in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl getroffen.

Ziel der Prüfung war es, die Verwaltung, Erhaltung und Betriebsführung der elektrischen Anlagen in ausgewählten Objekten der Magistratsabteilung 49 im Großraum Wien einer sicherheitstechnischen Überprüfung zu unterziehen. Insbesondere war dabei festzustellen, ob von diesen elektrischen Anlagen eine Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit von Menschen ausgehen kann bzw. ob ausreichende, angemessene und ordnungsgemäß funktionierende Sicherheitsmaßnahmen vorhanden waren.

Nicht überprüft wurden der Blitzschutz sowie etwaige Erdungsanlagen im Zusammenhang mit brennbaren oder explosiven Stoffen, wie beispielsweise Treibstoffen oder diversen Gasen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte beginnend mit Herbst 2018 bis Ende Jänner 2019. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand am 1. Oktober 2018 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 6. März 2019 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2018, wobei gegebenenfalls auch frühere und spätere Entwicklungen in die Einschau miteinbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Der Stadtrechnungshof Wien hielt Einsicht in die vorhandenen Dokumentationen, wie Überprüfungsbefunde, Planwerke, Pachtverträge, Anlagenlisten etc. und führte Interviews sowohl mit Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 49 als auch mit etwaigen Pächterinnen bzw. Pächtern der Objekte der Magistratsabteilung 49.

Zur weiteren Informationsgewinnung fanden in drei ausgewählten Objekten Besichtigungen vor Ort statt.

Bei der Durchführung der Prüfung kam es zu keinen Prüfungshindernissen.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte ähnliche Themen, jedoch bezogen auf andere Objekte der geprüften Stelle, bereits in seinen Berichten:

- MA 49, Sicherheitstechnische Prüfung des Landwirtschaftsbetriebes Stadtgut Laxenburg-Wallhof, StRH VI - 49-1/15 und
- MA 49, Sicherheitstechnische Prüfung der landwirtschaftlichen Betriebsstätte Stadtgut Lindenhof; Nachprüfung, KA VI - 49-2/12.

2. Rechtliche und normative Grundlagen

Elektrische Anlagen sind entsprechend dem bzw. der zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Elektrotechnikgesetz bzw. Elektrotechnikverordnung sowie entsprechend den damit für verbindlich erklärten Normen auszuführen, zu betreiben, instand zu setzen und zu überprüfen.

In der Elektroschutzverordnung 2012 werden u.a. Intervalle der regelmäßig wiederkehrenden Überprüfungen für elektrische Anlagen zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmenden vor Gefahren durch den elektrischen Strom, festgelegt.

Zu den für elektrische Anlagen rechtlich verbindlich erklärten Normen zählen beispielsweise die ÖVE/ÖNORM E 8001-1 - *Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1.000 V und = 1.500 V - Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen)* oder die ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 - *Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1.000 V und = 1.500 V - Teil 6 - 61: Prüfungen - Erstprüfungen.*

In den rechtlich verbindlichen Normen ÖVE/ÖNORM E 8001-4-56 - *Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1.000 V und = 1.500 V - Teil 4 - 56: Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebsstätten* und ÖVE/ÖNORM E 8385 - *Betrieb von elektrischen Anlagen - Besondere Festlegungen für landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebsstätten* wird insbesondere auf die Anforderungen für den landwirtschaftlichen Bereich eingegangen.

Anforderungen für Notbeleuchtungsanlagen werden beispielsweise in der rechtlich verbindlichen Norm ÖVE/ÖNORM E 8002-1 - *Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen - Teil 1: Allgemeines* getroffen.

Weiters enthielten die Normen ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 - *Betrieb von elektrischen Anlagen - Teil 1: Europäische Norm (Teil 2 - 100: Nationale Ergänzungen eingearbeitet)*, die ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 - *Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1.000 V und = 1.500 V - Teil 6 - 63: Prüfungen - Anlagenbuch und Prüfbefund* sowie die ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 - *Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1.000 V und = 1.500 V - Teil 6 - 62: Prüfungen - Wiederkehrende Prüfungen und Außerordentliche Prüfung* Anforderungen an den Betrieb sowie an die durchzuführenden Prüfungen.

Mit 1. Jänner 2019 wurde ein Teil der oben angeführten Normen vom österreichischen Normeninstitut zurückgezogen und durch eine neue, die zurückgezogenen Normen im Wesentlichen zusammenfassende, rechtlich nicht verbindliche Norm ÖVE E 8101 - *Elektrische Niederspannungsanlagen* ersetzt. Dessen ungeachtet blieben die per Gesetz für verbindlich erklärte Normen weiterhin rechtlich verbindlich.

3. Organisation der Magistratsabteilung 49

3.1 Allgemeines

Entsprechend der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien, war die Magistratsabteilung 49 u.a. zuständig für Planung, Errichtung und Erhaltung von Umweltbildungs- und Erholungswaldanlagen sowie für Angebote zur Umweltbildung und Waldpädagogik. Ebenso oblag ihr die Errichtung, Betriebsführung, Verwaltung und Erhaltung der für die Erfüllung der eigenen Aufgaben erforderlichen Betriebseinrichtungen, forsttechnischen Bauwerke und Einrichtungen, Materialanlagen etc. Sie war auch zuständig für den Abschluss von Grundbenützungsberechtigungen und Verpachtungen auf den im Eigentum der Stadt Wien stehenden Bereichen der Quellenschutz- und Schongebiete. Ebenso war sie zuständig für die Führung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben sowie für den Erwerb und die Verwaltung von Gastgewerbeberechtigungen in städtischen Forsten im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 69. Weiters oblag ihr die Führung von Werkstätten für die Instandhaltung land- und forstwirtschaftlicher Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Betriebsobjekte.

Im Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien oblag der Magistratsabteilung 49 nach eigenen Angaben die Verwaltung von rd. 700 Objekten bzw. Teilobjekten. Dazu zählten Wildfütterungsanlagen genauso wie Berghütten, Arbeiterinnen- bzw. Arbeiterunterkünfte, Wohnhäuser, Wirtschaftsgebäude, Silos, Forsthäuser, Lagerhütten, Maschinenhallen etc.

3.2 Aufbau der Magistratsabteilung 49

Die Magistratsabteilung 49 gliederte sich organisatorisch in zwei Teile. Zum einen gab es die Direktion mit den Bereichen "Wirtschaft", "Organisation", "Naturraum" und "Stab-

stelle Kommunikation". Zum anderen gab es die Forstverwaltungen "Wienerwald", "Lo-bau" und "Quellenschutz" sowie den sogenannten "Landwirtschaftsbetrieb".

Die allgemeinen Aufgaben dieser Forstverwaltungen ähnelten sich und dienten im We-sentlichen zur Erhaltung der Erholungs-, Schutz- und Nutzfunktion der forstlichen Ge-biete. Unter anderem zählten die Verwaltung der Jagd- und Fischereirechte sowie der Verkauf von anfallenden Produkten zu ihren Aufgaben. Auch oblag ihnen der Betrieb sowie die Verwaltung und Erhaltung der Anlagen innerhalb der Forstverwaltungen.

Zusätzlich bestanden noch regional spezifizierte Aufgaben der Forstverwaltungen. So hatten die im Zuge der gegenständlichen Prüfungen durch den Stadtrechnungshof Wien näher betrachteten Forstverwaltungen die Aufgaben:

"Günstige Beeinflussung des Stadtklimas durch entsprechende Maßnahmen der Stadt-waldbetreuung", "Betreuung und Erhaltung der frei zugänglichen Naherholungsgebiete" und "Umwelt- und Waldpädagogik".

In den Forstverwaltungen gab es noch die sogenannten "Reviere". Diese waren für die praktische Umsetzung und Durchführung der Aufgaben, wie beispielsweise für die Be-treuung der Flächen etc., aber auch für die Personal- und Arbeitenden-Agenden im Re-vierbereich zuständig.

3.3 Verantwortliche für elektrische Anlagen

3.3.1 Entsprechend der als Sorgfaltsmaßstab heranzuziehenden ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 war für jede elektrische Anlage ein "Anlagenbetreiber" sowie ein "Anlagenver-antwortlicher" festzulegen.

Entsprechend wird als "Anlagenbetreiber" jene natürliche Person bezeichnet, welche die Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage trägt und die Regeln und Randbedingungen der Organisation dafür vorgibt. Diese Person kann aus der eigenen Organisationseinheit oder aus einer dritten (beauftragten) Organisations-einheit kommen. Sie kann Eigentümerin bzw. Eigentümer, Besitzerin bzw. Besitzer oder

eine andere benannte Person sein. Erforderlichenfalls können einige mit dieser Verantwortung einhergehende Verpflichtungen auch auf andere Personen übertragen werden.

Als "Anlagenverantwortlicher" wird jene Person bezeichnet, welche beauftragt ist, während der Durchführung von Arbeiten die unmittelbare Verantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage zu tragen. Sie muss beurteilen können, inwieweit sich durch die Arbeiten Auswirkungen bzw. ein Gefährdungspotenzial auf die elektrische Anlage selbst, aber auch auf die arbeitenden Personen und deren Arbeitsstelle ergeben können. Erforderlichenfalls können einige mit dieser Verantwortung einhergehende Verpflichtungen auch auf weitere Personen übertragen werden.

Laut Aussagen der Magistratsabteilung 49 gab es nur mündliche Festlegungen über die Rollen bzw. Zuteilung der Aufgaben des "Anlagenbetreibers" sowie des "Anlagenverantwortlichen". Entsprechend nahm der Abteilungsleiter der Magistratsabteilung 49 die Aufgaben des "Anlagenbetreibers" wahr. Die Aufgaben des "Anlagenverantwortlichen" waren in den Forstverwaltungen bzw. im Landwirtschaftsbetrieb von elektrotechnisch fachkundigen Personen der Magistratsabteilung 49 wahrzunehmen. Nähere personenbezogene bzw. schriftliche Festlegungen dazu gab es nicht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, Festlegungen bzgl. Zuteilung der Rollen des "Anlagenbetreibers" und des "Anlagenverantwortlichen" sowie deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für die elektrischen Anlagen der Magistratsabteilung 49 schriftlich zu treffen.

3.3.2 Die Verantwortung für die Wartungen, Instandhaltungen und Überprüfungen der elektrischen Anlagen sowie über die Führung der notwendigen Dokumentationen hatten die jeweiligen Forstverwaltungen bzw. der Landwirtschaftsbetrieb selbst zu übernehmen. Dafür gab es lt. Magistratsabteilung 49 in den Forstverwaltungen bzw. im Landwirtschaftsbetrieb zumindest immer eine Person, die als "Objektverantwortlicher" bezeichnet wurde und entsprechend zuständig war.

Allgemein gültige Festlegungen, welche Aufgaben im Zusammenhang mit den elektrischen Anlagen zu erledigen wären, beispielsweise in Form von Checklisten, Terminlisten, Richtlinien etc., zur Unterstützung der vor Ort Verantwortlichen, gab es nicht. So wurde beispielsweise die Terminverwaltung für die Überprüfungen und Wartungen ebenso individuell gehandhabt, wie die Führung der notwendigen Dokumente. Dies führte nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien zu den noch im Folgenden dargestellten fehlenden Überprüfungen und Dokumentationen der elektrischen Anlagen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, einheitliche Vorgaben betreffend die durchzuführenden Wartungen, Überprüfungen und Dokumentationen für die elektrischen Anlagen in den Forstverwaltungen bzw. im Landwirtschaftsbetrieb zu treffen. Damit sollte erreicht werden, dass die rechtlich verbindlichen Termine, beispielsweise für Überprüfungen, eingehalten und entsprechende Dokumente geführt werden.

3.3.3 Die Durchführung von Arbeiten an den elektrischen Anlagen wurde entweder von fachkundigen Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 49 selbst erledigt oder es wurden externe Fachfirmen damit beauftragt. Dies wurde lt. Magistratsabteilung 49 individuell, "situativ, je nach gegebener Anforderung" entschieden.

In diesem Zusammenhang wurde dem Stadtrechnungshof Wien mitgeteilt, dass umfassende interne betriebswirtschaftliche Analysen gezeigt hätten, dass die Beschäftigung von externen Firmen zur Durchführung von derartigen Arbeiten wirtschaftlicher sei, als die Heranziehung von Eigenpersonal. Daher war für die nähere Zukunft vorgesehen, sämtliche Arbeiten an den elektrischen Anlagen nur mehr durch externe Fachfirmen durchführen zu lassen.

Überprüfungen und Befundungen wurden bereits im Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien ausschließlich durch externe Firmen erledigt.

3.4 "Präventivdienst" der Magistratsabteilung 49

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, gab es in der Magistratsabteilung 49 einen sogenannten "Präventivdienst". Dieser wurde gemäß ASchG in der Magistratsabtei-

lung 49 eingerichtet und hatte *"darauf hinzuwirken, dass die zum Schutz der Arbeitnehmenden vorgesehenen Maßnahmen eingehalten werden und dass die Arbeitgebenden gewährleisten, dass das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher sind und keine Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit aufweisen"*.

Im Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien setzte sich dieser "Präventivdienst" aus einem Dienstgebervertretenden, einer Sicherheitsfachkraft und einer Arbeitsmedizinerin zusammen. Je nach überprüfter Arbeitsstätte (Revier, Stützpunkt, Forsthaus etc.) wurde auch die bzw. der zuständige Brandschutzbeauftragte sowie weitere für die Sicherheit verantwortliche örtliche Mitarbeitende der Magistratsabteilung 49 hinzugezogen. Im Bedarfsfall wurden auch externe beratende Fachleute (z.B. Ziviltechniker) eingeladen oder Gutachten eingeholt.

Der "Präventivdienst" führte auf einer Risikoanalyse basierende stichprobenweise Begehungen bzw. Besichtigungen der Arbeitsstätten der Magistratsabteilung 49 durch. Laut Angaben der Magistratsabteilung 49 konnten so in knapp zwei Jahren alle Arbeitsstätten zumindest einmal besichtigt werden. Bei diesen Begehungen vor Ort wurden die Arbeitsbedingungen sowie etwaige Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit beurteilt. Offensichtliche Mängel wurden dokumentiert und deren Behebung angeordnet bzw. veranlasst.

In den zumindest einmal jährlich stattfindenden Sitzungen des "Arbeitsschutzausschusses", bei welchen auch eine Sicherheitsvertrauensperson sowie die Personalvertretung anwesend waren, wurden die wesentlichen Erkenntnisse der Begehungen diskutiert, notwendige Entscheidungen getroffen und etwaige Maßnahmen festgelegt.

4. Notwendige Überprüfungen und Dokumentationen

4.1 Allgemeines

Entsprechend rechtlicher und normativer Vorgaben sind elektrische Anlagen vor Inbetriebnahme einer Erstprüfung und danach wiederkehrend weiteren Überprüfungen zu unterziehen. Über diese Überprüfungen sind Aufzeichnungen zu führen und aufzubewahren.

In der Elektroschutzverordnung 2012 wie auch in der ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 ist festgelegt, wie umfangreich und wie oft elektrische Anlagen zu überprüfen sind. Dabei variieren die Intervalle der regelmäßig wiederkehrenden Überprüfungen je nach Art und Betrieb der zu prüfenden Anlage. Weitere individuelle Festlegungen zu den durchzuführenden Überprüfungen und deren Intervalle können auch in Bescheiden zu den jeweiligen Anlagen getroffen werden.

Neben Überprüfungsbefunden zählen auch Pläne der elektrischen Anlagen sowie Bedienungs- und Wartungsanweisungen zu den Bestandteilen einer ordnungsgemäßen Dokumentation.

Zu den Mindestanforderungen für die planliche Darstellung der elektrischen Anlagen gehört ein Übersichtsschaltplan (Prinzip-Schaltskizze) sowie ein Installationsplan (Auslassplan). Zudem müssen in den Elektroverteilern vor Ort sogenannte Verteilerpläne vorhanden und die Sicherungen etc. entsprechend beschriftet sein, um eine Zuordnung der elektrischen Betriebsmittel zu den einzelnen Stromkreisen treffen zu können.

4.2 Prüfungsbefunde

4.2.1 Wie der Stadtrechnungshof Wien anhand der übergebenen Überprüfungsbefunde für die elektrischen Anlagen feststellte, bezogen sich die durchgeführten Überprüfungen immer nur auf die "allgemeinen elektrotechnischen Normen". Überprüfungen gemäß den Normen ÖVE/ÖNORM E 8001-4-56 und ÖVE/ÖNORM E 8385 für landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebsstätten wurden nicht durchgeführt. Von den, vom Stadtrechnungshof Wien geprüften Objekten, wäre nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien zumindest der Stützpunkt Kühwörth auch entsprechend dieser speziellen Normen zu überprüfen gewesen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, Festlegungen zu treffen, für welche Objekte der Magistratsabteilung 49 die elektrotechnischen Normen für landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebsstätten anzuwenden sind. Für diese wären dann neben den wie-

derkehrenden Überprüfungen gemäß den "allgemeinen elektrotechnischen Bestimmungen" auch entsprechende spezialisierte Überprüfungen durchführen zu lassen.

4.2.2 Die in den vom Stadtrechnungshof Wien geprüften Objekten der Magistratsabteilung 49 vorhandenen Notbeleuchtungsanlagen waren entsprechend den einschlägigen Normen zu überprüfen. Auch wenn es sich dabei in einem Fall nur um einige wenige Leuchten handelte, waren für die Notbeleuchtungsanlagen jährliche, teilweise auch monatliche bzw. wöchentliche Kontrollen durchzuführen und zu dokumentieren.

Dem Stadtrechnungshof Wien wurden für die Notbeleuchtungsanlagen nahezu keine Unterlagen vorgelegt. Lediglich für die Notbeleuchtung des Hauptgebäudes des Nationalparkcamps Lobau wurde ein Überprüfungsbefund aus dem Jahr 2010 übergeben. Entsprechend diesem wurde die Anlage gemäß einer Richtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes überprüft. Dieser Überprüfungsbefund beurteilte die ausgeführte Notbeleuchtungsanlage als mit Mängeln behaftet und somit negativ.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Notbeleuchtungsanlagen gemäß den einschlägigen rechtlich verbindlichen Normen auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Die vorgeschriebenen Kontrollen, Funktionsprüfungen sowie jährlichen Überprüfungen wären durchzuführen. Darüber wären Aufzeichnungen anzufertigen und etwaige Mängel zu beheben.

4.3 Pläne

Dem Stadtrechnungshof Wien wurden, für die von ihm besichtigen Objekte der Magistratsabteilung 49, zahlreiche Pläne zur Verfügung gestellt.

Bei Durchsicht der übergebenen Pläne zeigte sich, dass es ausschließlich Bau- bzw. Bestandspläne der baulichen Anlagen waren. Auf diesen Umstand hin angesprochen gab die Magistratsabteilung 49 bekannt, dass sie, abgesehen von diesen Plänen, über keine weiteren für die vom Stadtrechnungshof Wien geprüften Objekte verfüge. Sie stellte ferner fest, dass sie nahezu keine Pläne für die elektrischen Anlagen ihrer Objekte hätte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl zu erheben, für welche Objekte der Magistratsabteilung 49 keine Pläne für die elektrischen Anlagen vorliegen. Darauf aufbauend wäre eine Vorgehensweise festzulegen, wie die entsprechend den Vorschriften geforderten Pläne für diese Anlagen beschafft und ordnungsgemäß verwaltet werden können.

In einem ersten Schritt wären zumindest Übersichtsschaltpläne bzw. Prinzip-Schaltskizzen der elektrischen Anlagen zu erstellen. Dies könnte mit geringem Aufwand, im Zuge der verpflichtenden, längstens alle fünf Jahre durchzuführenden, wiederkehrenden Überprüfungen der elektrischen Anlagen erfolgen. In weiterer Folge wären dann auch die anderen notwendigen Pläne (z.B. Installationspläne) zu erstellen.

Bezüglich der notwendigen Beschriftungen in den Elektroverteilern vor Ort wurde vom Stadtrechnungshof Wien festgestellt, dass in nahezu allen ausreichende Beschriftungen vorhanden waren. Vereinzelt gab es vor Ort auch Verteilerpläne und Betriebsanleitungen zu den im Einsatz befindlichen Geräten.

Detaillierte Informationen zu den Wahrnehmungen des Stadtrechnungshofes Wien bei seinen Begehungen vor Ort sind in den folgenden Kapiteln dargelegt.

5. Wahrnehmungen im Stützpunkt Kühwörth

5.1 Allgemeines

Die bauliche Anlage des Stützpunktes Kühwörth bestand aus fünf Schuppen, einem Magazin und dem Forsthaus. Zudem gab es noch einige kleinere Nebengebäude, jedoch ohne elektrische Installationen.

5.2 Überprüfungsbefunde

Dem Stadtrechnungshof Wien wurden für den Stützpunkt Kühwörth neun Überprüfungsbefunde übergeben (zwei für das Forsthaus selbst, einer für das als "Magazin" bezeichnete Objekt sowie weitere für die fünf Schuppen).

Für das Forsthaus sowie für einen Schuppen gab es Befunde aus dem Jahr 2014. Die restlichen Befunde waren zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien erstellt worden, nämlich im Jänner 2019.

Weitere Befunde, beispielsweise über etwaige vorangegangene Überprüfungen oder über die Erstüberprüfungen, konnten nicht vorgelegt werden.

Die detaillierte Durchsicht der übergebenen Befunde zeigte, dass die überwiegende Mehrheit ungenau bzw. oberflächlich ausgefüllt worden war. In fünf der Befunde war angegeben, dass eine nicht zutreffende Überprüfung durchgeführt worden war. In diesen Befunden waren auch falsche Einheiten sowie unrealistisch hohe Werte für Messungen in den Messprotokollen angeführt worden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Überprüfungen durchführenden Fachfirmen anzuhalten, die Überprüfungsbeefunde sowie Messprotokolle sorgsam und ordnungsgemäß auszufüllen.

Mehr als die Hälfte der Befunde war negativ, da lt. Befunden beispielsweise die Netzanschlüsse korrodiert waren, die Absicherung falsch gewählt worden war oder der Schutzleiter nicht angeschlossen war.

Laut Magistratsabteilung 49 wurden die meisten der angeführten Mängel bis zum Abschluss der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien behoben. Ebenso wurden dem Stadtrechnungshof Wien noch korrigierte Überprüfungsbeefunde sowie Messprotokolle übergeben, die auch Bestätigungen über die Behebung der zuvor festgestellten Mängel enthielten.

5.3 Feststellungen vor Ort

5.3.1 Bei den Begehungen zeigte sich, dass die elektrischen Anlagen im Stützpunkt Kühwörth im Wesentlichen ordnungsgemäß ausgeführt waren.

Inwieweit die Anforderungen der Normen für landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebsstätten eingehalten wurden, beispielsweise ob die verwendeten Leuchten, Verteilerdose, Steckverbindungen etc., der Schutzklasse IP 44 entsprachen, konnte vom Stadtrechnungshof Wien nicht überprüft werden, da diese Betriebsmittel überwiegend nicht zugänglich waren.

5.3.2 In einem Schuppen wurde eine gebrochene Verteilersteckdose vorgefunden, deren Austausch empfohlen wurde.

5.3.3 Knapp unter der Decke eines Schuppens wurde eine Verteilerdose vorgefunden, die entsprechend dem ersten Eindruck für die Anzahl der hineinmündenden bzw. herausführenden Kabel, zu klein dimensioniert erschien.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl zu überprüfen, ob die Verteilerdose ordnungsgemäß installiert und betrieben wurde. Dies sollte insbesondere unter Beachtung einer möglichen unerwünschten Überhitzung der daran angeschlossenen Kabel erfolgen. Gegebenenfalls wären entsprechende Maßnahmen zu setzen.

5.3.4 In der Küche des Forsthauses wurde eine Verteilerdose vorgefunden, bei der die Abdeckung fehlte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Verteilerdose in der Küche des Forsthauses mit einer entsprechenden Abdeckung zu versehen.

6. Wahrnehmungen im Nationalparkcamp Lobau

6.1 Allgemeines

Das Nationalparkcamp Lobau war eine Umweltbildungseinrichtung der Magistratsabteilung 49 für Kinder, Jugendliche und Familien aus Wien, in der umweltpädagogische Programme sowie internationale Bildungsprogramme mit Jugendlichen aus ganz Europa durchgeführt wurden.

Seit dem Jahr 2009 wurde diese Anlage dem Verein "UmweltBildungWien", bei dem die Stadt Wien Mitglied war, zur unentgeltlichen Nutzung und zum Betrieb eines ganzjährigen Umweltbildungsangebotes zur Verfügung gestellt. Der Verein übernahm die notwendigen Aufwendungen für die laufende Pflege der "Camp-Räumlichkeiten" sowie die Obsorge zur Reinigung der zugehörigen Freiflächen.

Die Magistratsabteilung 49 trug die Kosten für die laufenden Erhaltungsarbeiten an den "Camp-Gebäuden" sowie für den Betrieb der technischen Infrastruktur. Ebenso übernahm die Magistratsabteilung 49 die Pflege und Betreuung des Baumbestandes und der Grünflächen.

Festlegungen bzgl. "Anlagenbetreiber" sowie "Anlagenverantwortlicher" waren für die elektrischen Anlagen dieses Objektes nicht getroffen worden. Der Stadtrechnungshof Wien wiederholte seine vorangegangene Empfehlung zur Festlegung der entsprechenden Verantwortlichkeiten (s. Punkt 3.3.1).

6.2 Überprüfungsbefunde

Dem Stadtrechnungshof Wien wurden für das Nationalparkcamp Lobau Überprüfungsberichte der elektrischen Anlagen für das Hauptgebäude aus den Jahren 2010 und 2017 sowie für das Nebengebäude aus dem Jahr 2017 übergeben. Alle drei Befunde waren positiv, zeigten jedoch kleinere Mängel auf.

Für die im Hauptgebäude installierte Notbeleuchtungsanlage, wurde ein Befund aus dem Jahr 2010 übergeben. Dieser Befund war negativ. Neben technischen Mängeln wurde darin auch beanstandet, dass es keinen für den Betrieb der elektrischen Anlagen zugrundeliegenden Bescheid in der Magistratsabteilung 49 gab.

Demgegenüber wurde dem Stadtrechnungshof Wien ein Aktenvermerk über ein Telefonat mit der Magistratsabteilung 36 vom Juni 2000 übergeben, in dem festgehalten wurde, dass nach Ansicht der Behörde keine Bescheide hinsichtlich Betriebsanlagene genehmigung und Veranstaltungsbewilligung notwendig wären, da es sich beim Nationalparkcamp Lobau um eine Bildungseinrichtung handelte.

Ungeachtet dieser unterschiedlichen Aussagen, waren jedenfalls gemäß der rechtlich verbindlichen Normen Notbeleuchtungen zu errichten und entsprechende Überprüfungen bzw. Kontrollen durchzuführen und zu dokumentieren.

Der Stadtrechnungshof Wien verwies in diesem Zusammenhang auf die Empfehlung in Punkt 4.2.2, in der entsprechende Kontrollen, Funktionsprüfungen und jährliche Überprüfungen etwaiger Notbeleuchtungsanlagen nahegelegt wurden.

6.3 Feststellungen vor Ort

6.3.1 Bei den Besichtigungen im Hauptgebäude des Nationalparkcamps Lobau wurde eine defekte Leuchte der Notbeleuchtungsanlage vorgefunden, deren rot leuchtende Statusanzeige auf einen offensichtlichen Mangel hindeutete.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die defekte Leuchte der Notbeleuchtungsanlage Instand zu setzen.

6.3.2 Ebenso wurden in einem Arbeitsraum aus der Wand heraushängende lose Kabel vorgefunden. Die Magistratsabteilung 49 merkte dazu an, dass dieser Raum erst seit Kurzem als Arbeitsraum genutzt wurde und die elektrischen Installationen noch anzupassen wären, was in Kürze auch erfolgen werde.

6.3.3 Der Elektroverteiler im Nebengebäude war, wie bereits im Überprüfungsprotokoll einer Fachfirma aus dem Jahr 2017 als Mangel festgehalten, nicht beschriftet.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, den Elektroverteiler im Nebengebäude des Nationalparkcamps Lobau ordnungsgemäß zu beschriften.

6.3.4 Bei der Besichtigung der Außenbereiche wurde vom Stadtrechnungshof Wien festgestellt, dass die Pollerleuchten vor dem Nebengebäude sowie im sogenannten "Erlebnisquartier Tipiabenteuer" verschiedene Mängel aufwiesen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, dafür zu sorgen, dass der Wildwuchs von Pflanzen in den Sockeln der Pollerleuchten entfernt wird und die elektrischen Installationen in diesen Sockeln (z.B. Steckdosen, Verteilerdosen etc.) ordnungsgemäß isoliert sind.

Zudem wären die Glasabdeckungen der Pollerleuchten ordnungsgemäß zu befestigen, sodass ein unabsichtliches Berühren der elektrischen Installationen im Inneren der Leuchten unmöglich ist.

6.3.5 In einem metallenen Kasten am sogenannten "Sternendach" war durch ein scharfkantiges Loch ein Kabel zu einer losen Steckdose im Inneren des Kastens geführt worden. Beim Ein- und Ausstecken von elektrischen Betriebsmitteln an diese Steckdose wurde das Kabel immer bewegt und die Isolation des Kabels dabei wiederholt verletzt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Durchführung durch die metallene Außenhaut des Kastens so auszuführen, dass das Kabel dabei nicht verletzt werden kann. Zudem sollte die metallene Hülle des Kastens geerdet bzw. an einen zugehörigen Potenzialausgleich angeschlossen werden.

6.3.6 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass einzelne Teile des Podestes der sogenannten "Festbühne" durch einen Potenzialausgleich miteinander verbunden waren. Weitere metallene Teile der Bühne sowie in unmittelbare Nähe befindliche leitende Teile, wie beispielsweise ein metallener Zaun, ein Mast etc., waren nicht in diesen Potenzialausgleich mit eingebunden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, alle metallenen bzw. leitfähigen Teile der sogenannten "Festbühne" sowie alle in deren unmittelbarer Nähe befindlichen metallenen Teile in den zugehörigen Potenzialausgleich mit einzubeziehen.

6.3.7 Im Bereich eines Flugdaches am Freigelände, bei der sogenannten "Backinsel", erfolgte die Verlegung von Kabeln und Leuchten nicht ordnungsgemäß (s. Abbildung 1).

Abbildung 1: Unzureichend befestigte Kabel und Leuchten bei einem Flugdach am Freigelände des Nationalparkcamps Lobau



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, für eine ordnungsgemäße Befestigung der Kabel und Leuchten zu sorgen.

6.3.8 In unmittelbarer Nähe der sogenannten "Cateringinsel" des Nationalparkcamps Lobau, in einem Bereich, der auch für die Öffentlichkeit frei zugänglich war, waren ein Elektroverteiler des Nationalparkcamps Lobau sowie von diesem versorgte Kandelaberleuchten vorhanden.

An einer Stelle dieses Bereichs gelangte ein im Allgemeinen unterirdisch verlegtes Kabel an die Oberfläche und stellte sowohl eine Stolpergefahr wie auch eine elektrische Gefährdung dar. Zudem war der Verteilerschrank verschmutzt, im Sockel fehlte die Sandfüllung und einzelne Sicherungsautomaten sowie ein Fehlerstromschutzschalter waren mit Isolierband in ihrer Position befestigt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, für eine ordnungsgemäße Verlegung des Kabels sowie für einen ordnungsgemäßen Zustand des Elektrovertailers zu sorgen.

7. Wahrnehmungen in einer verpachteten Gaststätte

7.1 Allgemeines

Die Magistratsabteilung 49 verwaltete zahlreiche an Dritte verpachtete Objekte. Die Größe und die Nutzung dieser verpachteten Objekte waren breit gestreut.

Entsprechend den Aussagen der Magistratsabteilung 49 gab es für die verpachteten Objekte keine einheitlichen Pachtverträge bzw. keinen typischen Muster-Pachtvertrag. Die Pachtverträge wurden individuell an die jeweilige Situation angepasst erstellt.

Im betreffenden Pachtvertrag, für die vom Stadtrechnungshof Wien besichtigte Anlage der Magistratsabteilung 49, wurde der Bestandsgegenstand zum Betrieb eines Gast- und Schankgewerbes überlassen.

Zum Bestand gehörte neben verschiedenen Gebäuden bzw. Bauwerken auch eine größere Grünfläche.

Die Bestandsnehmerin wurde vertraglich verpflichtet, die für die Führung des Geschäftsbetriebes erforderlichen Einrichtungen in ausreichender Menge auf ihre Kosten beizustellen und stets in gutem Zustand zu erhalten. Alle aus Anlass ihres Geschäftsbetriebes vorgeschriebenen Steuern, Abgaben, Gebühren und sonstige Betriebskosten, wie Strom, Gas, Wasser und Abwasser, waren aus "eigenem und termingemäß" zu bezahlen.

Zudem wurde die Bestandsnehmerin darauf hingewiesen, bei der Führung des Betriebes den bau-, feuer- und sanitätspolizeilichen sowie gewerbebehördlichen Betriebsvorschriften genauestens zu entsprechen.

Auch wurde sie im Pachtvertrag verpflichtet, auf ihre Kosten das Pachtobjekt in gutem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten und die dazu erforderlichen Reparatur- und Erhaltungskosten "aus eigenem, ohne Anspruch auf Rückersatz" zu tragen. Dazu gehört u.a. die Instandsetzung der Fußböden, der sanitären Anlagen, der Rauchfänge, der

elektrischen Licht- und Kraftstromleitungen sowie der Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen und sonstiger Installationen und Anlagen.

Bauliche Maßnahmen zur Erhaltung der Gebäudesubstanz (z.B. Dach, Außenwände, Fenster, Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Objektes) waren gemäß Pachtvertrag von der Magistratsabteilung 49 durchzuführen.

Die Magistratsabteilung 49 vereinbarte zudem ein Kontrollrecht, sodass nach Vorankündigung, während der Betriebszeiten, alle Teile des Bestandsgegenstandes betreten und bzgl. ordnungsgemäßer Instandhaltung und Wartung kontrolliert werden konnten.

Diese Vorgehensweise entsprach der gängigen Rechtsauffassung, dass gemäß der aktuellen Gesetzeslage, wie die Bauordnung für Wien oder das Elektrotechnikgesetz 1992 etc., die Eigentümerin bzw. der Eigentümer dafür zu sorgen hat, dass ihr bzw. sein Eigentum in gutem, den Gesetzen und Vorschriften entsprechendem Zustand ist. Entsprechend gehörte es zu den Aufgaben einer ordnungsgemäßen Verwaltung und Erhaltung von beispielsweise Grundstücken oder Bauwerken, über etwaige bau- und elektrotechnische Anlagen, von denen eine Gefahr für Gesundheit und Leben ausgehen kann, Kenntnis zu haben. Dies insbesondere auch deshalb, da die Standsicherheit sowie die elektrotechnische Betriebssicherheit derartiger Anlagen regelmäßig zu überprüfen sind.

7.2 Überprüfungsbefunde

Dem Stadtrechnungshof Wien wurden Überprüfungsbefunde für die elektrische Anlage des verpachteten Objektes der Magistratsabteilung 49 für die Jahre 2009, 2013 und 2019 übergeben.

Die beiden Befunde aus den Jahren 2009 und 2013 hatten auch die Überprüfung der Notbeleuchtungsanlage zum Inhalt. Beide Befunde waren zwar positiv, aber eher kurz gehalten. Es gab weder detaillierte Messprotokolle noch Überprüfungsprotokolle für die in Verwendung stehenden Betriebsmittel. Es wurde angegeben, dass eine Überprüfung

der gesamten Anlage erfolgte, dazu lagen aber keine Informationen über die Nebengebäude oder Anlagen im Freien vor.

Der etwas umfangreichere Befund vom Jänner 2019 bestätigte die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlage, verwies aber auf kleine Mängel lt. Mängelliste, die jedoch nicht vorhanden war. Zudem wurden in diesem Befund keine Aussagen zu den Notbeleuchtungsanlagen getroffen.

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, wurden im Befund selbst weitere Betriebsmittel der elektrischen Anlage, wie beispielsweise die Lüftungsanlage und die Heizung, von der Überprüfung ausgeschlossen.

Neben kleineren Fehlern im Prüfprotokoll, wie Verweise auf nicht vorhandene Beilagen, eine unausgefüllte Liste der vorhandenen Ausstattungen etc., fiel dem Stadtrechnungshof Wien bei einem Messpunkt auch auf, dass sowohl "ist in Ordnung" als auch "ist NICHT in Ordnung" angekreuzt wurde. Auch elektrotechnischen Laien hätte bei Durchsicht des Befundes auffallen müssen, dass diese Angabe nicht plausibel sein konnte und somit der Befund in Frage zu stellen gewesen wäre.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Pächterin darauf hinzuweisen, dass alle elektrischen Anlagen bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Überprüfungen zu unterziehen sind. Dabei wäre darauf zu achten, dass die Intervalle der durchzuführenden Überprüfungen in Abhängigkeit von der Art der Anlage und deren Nutzung variieren können. Zudem wäre darauf zu achten, dass die Überprüfungsprotokolle vollständig und ordnungsgemäß erstellt werden und nachvollziehbar sowie plausibel ausgefüllt sind.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 49, stichprobenweise Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen von rechtlich vorgeschriebenen Überprüfungsbefunden über verpachtete Objekte durchzuführen und so verstärkt ihrer Kontrollpflicht für verpachtete Anlagen nachkommen.

7.3 Feststellungen vor Ort

Bei der Besichtigung der elektrischen Anlage des verpachteten Objektes gewann der Stadtrechnungshof Wien den Eindruck, dass es sich dabei um eine ältere Anlage handelte, bei der immer wieder Änderungen und Erweiterungen durchgeführt worden waren. So gab es wiederholt stillgelegte Kabel und Betriebsmittel, die nicht entfernt worden waren, sowie zahlreiche lose herabhängende, jedoch isolierte Kabelenden (s. Abbildung 2).

Abbildung 2: Lose herabhängende, jedoch isolierte Kabelenden



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Ein Großteil der Verlegungen von Kabeln und Leitungen entsprach nicht den sicherheitstechnischen bzw. normativen Anforderungen.

Insbesondere fiel dies dem Stadtrechnungshof Wien bei den Kabeleinführungen zum Hauptverteiler auf (s. Abbildung 3).

Abbildung 3: Unsachgemäße Verlegung der Kabel bei der Einführung in den Hauptverteiler



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Auch wurde ein Kabel durch den unmittelbaren Duschbereich verlegt, in dem jedoch keine elektrischen Installationen zulässig sind.

Im Außenbereich erfolgte die Verlegung der Kabel zwar oftmals in entsprechenden Installationsrohren, nur waren diese überwiegend nicht ordnungsgemäß befestigt (s. Abbildung 4).

Abbildung 4: Nicht befestigtes Installationsrohr im Freien

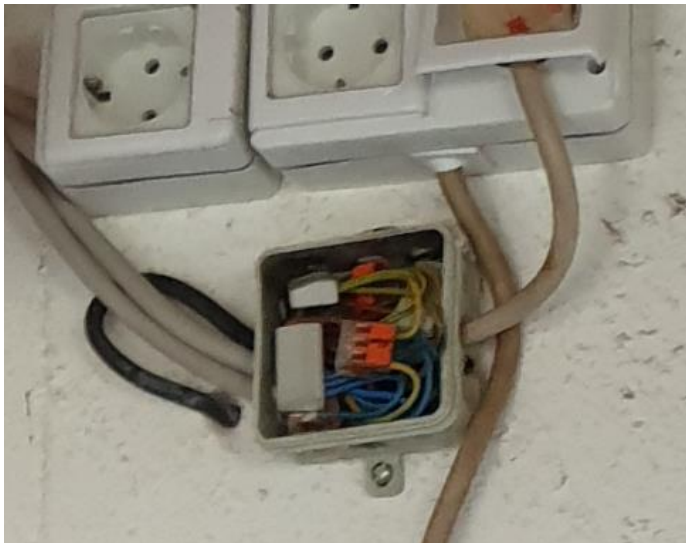


Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Ebenso wurden wiederholt beschädigte bzw. nicht mehr sichere elektrische Betriebsmittel vorgefunden. Beispielsweise fehlte bei einer Leuchte im Heizraum das Schutzglas, weshalb ein Berühren der Anschlusskontakte möglich war.

In einem öffentlich zugänglichen WC fehlte die isolierende Abdeckung einer Verteilerdose (s. Abbildung 5).

Abbildung 5: Verteilerdose in einem öffentlich zugänglichen WC, bei der die isolierende Abdeckung fehlte



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Zudem wurden in dem nur für die Lagerung von Gegenständen deklarierten Dachboden des Gebäudes hinter einem Holzverschlag provisorisch eingerichtete kleinere Zimmer entdeckt. Die Wände und Decken dieser Räume waren aus Holz und tapeziert. Der hölzerne Fußboden war mit einem Teppich versehen. Es gab in den Räumen Elektroinstallationen sowie einen TV-Anschluss und auch einen elektrischen Heizstrahler.

Die Rechtmäßigkeit dieses Bestandes und dessen Ausführung konnten im Zuge der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien nicht geklärt werden. Für die elektrischen Installationen gab es keine Dokumentationen.

Der vorgefundene Heizstrahler war älterer Bauart und die Beschriftungen über Anschlussleistung, Nennspannung etc. waren nicht mehr lesbar. Es war daher davon auszugehen, dass dieser Heizstrahler, der auf einem Teppich liegend vorgefunden wurde, bei Inbetriebnahme eine Brandgefährdung darstellt.

Ferner waren mehrere Leuchten in den Zimmern derart angebracht, dass die unmittelbar darüber befindliche Tapete bereits verbrannt und das Holz der Decke angekohlt

war. Bei diesen Leuchten fehlten überwiegend die entsprechenden Schutzabdeckungen, sodass die elektrischen Kontakte direkt berührt werden konnten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 49 die Pächterin aufzufordern, die elektrischen Anlagen in der gepachteten Betriebsstätte in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Dies wäre durch einen positiven, alle Anlagenteile sowie alle elektrischen Anlagen umfassenden Überprüfungsbefund nachzuweisen.

Die auf dem Dachboden vorgefundenen Elektroinstallationen wären umgehend zu entfernen oder ordnungsgemäß auszuführen und überprüfen zu lassen. Zudem wäre die Rechtmäßigkeit des Bestandes zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu setzen.

8. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Es wären Festlegungen bzgl. Zuteilung der Rollen des "Anlagenbetreibers" und des "Anlagenverantwortlichen" sowie deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für die elektrischen Anlagen der Magistratsabteilung 49 schriftlich zu treffen (s. Punkt 3.3.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Es wären einheitliche Vorgaben betreffend die durchzuführenden Wartungen, Überprüfungen und Dokumentationen für die elektrischen Anlagen in den Forstverwaltungen bzw. im Landwirtschaftsbetrieb zu treffen. Damit sollte erreicht werden, dass die rechtlich verbindlichen Termine, beispielsweise für Überprüfungen, eingehalten und entsprechende Dokumente geführt werden (s. Punkt 3.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3:

Es wären Festlegungen zu treffen, für welche Objekte der Magistratsabteilung 49 die fachlich einschlägigen elektrotechnischen Normen für landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebsstätten anzuwenden sind. Für diese wären dann neben den wiederkehrenden Überprüfungen gemäß den "allgemeinen elektrotechnischen Bestimmungen" auch entsprechende spezialisierte Überprüfungen durchführen zu lassen (s. Punkt 4.2.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4:

Es wären die Notbeleuchtungsanlagen gemäß den einschlägigen, rechtlich verbindlichen Normen auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Die vorgeschriebenen Kontrollen, Funktionsprüfungen sowie jährlichen Überprüfungen wären durchzuführen. Darüber wären Aufzeichnungen anzufertigen und etwaige Mängel zu beheben (s. Punkt 4.2.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5:

Es wäre zu erheben, für welche Objekte der Magistratsabteilung 49 keine Pläne für die elektrischen Anlagen vorliegen. Darauf aufbauend wäre eine Vorgehensweise festzulegen, wie die entsprechend den Vorschriften geforderten Pläne für diese Anlagen beschafft und ordnungsgemäß verwaltet werden könnten.

Es wären in einem ersten Schritt zumindest Übersichtsschaltpläne bzw. Prinzip-Schaltskizzen der elektrischen Anlagen zu erstellen. Dies könnte mit geringem Aufwand, im Zuge der verpflichtenden, längstens alle fünf Jahre durchzuführenden, wiederkehrenden Überprüfungen der elektrischen Anlagen erfolgen. In weiterer Folge wä-

ren dann auch die anderen notwendigen Pläne (z.B. Installationspläne) zu erstellen (s. Punkt 4.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Die Pläne werden im Rahmen der Befundungen schrittweise erstellt.

Empfehlung Nr. 6:

Es wären die Überprüfungen durchführenden Fachfirmen anzuhalten, die Überprüfungsbefunde sowie Messprotokolle sorgsam und ordnungsgemäß auszufüllen (s. Punkt 5.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Künftig wird bei allen Auftragserteilungen darauf hingewiesen bzw. werden die Befunde auf mangelhafte bzw. falsche Angaben überprüft.

Empfehlung Nr. 7:

In einem Schuppen der Magistratsabteilung 49 wurde eine gebrochene Verteilersteckdose vorgefunden, deren Austausch empfohlen wurde (s. Punkt 5.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 8:

Es wäre zu überprüfen, ob eine, in einem Schuppen knapp unter der Decke angebrachte Verteilerdose ordnungsgemäß installiert und betrieben wurde. Dies sollte insbesondere unter Beachtung einer möglichen unerwünschten Überhitzung der daran angeschlossenen Kabel erfolgen. Gegebenenfalls wären entsprechende Maßnahmen zu setzen (s. Punkt 5.3.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt und die Verteilerdose entsprechend geprüft. Nachdem nur vier Kabel in die Verteilerdose führen und die anderen Kabel darüber in einer Verrohrung durch die Wand geführt werden, ist diese ausreichend dimensioniert und kann nicht überhitzen.

Empfehlung Nr. 9:

Es wäre die Verteilerdose in der Küche eines vom Stadtrechnungshof Wien besichtigten Forsthauses mit einer entsprechenden Abdeckung zu versehen (s. Punkt 5.3.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt und die Verteilerdose mit einer entsprechenden Abdeckung versehen.

Empfehlung Nr. 10:

Es wäre eine defekte Leuchte der Notbeleuchtungsanlage im Hauptgebäude des Nationalparkcamps Lobau instand zu setzen (s. Punkt 6.3.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 11:

Es wäre der Elektroverteiler im Nebengebäude des Nationalparkcamps Lobau ordnungsgemäß zu beschriften (s. Punkt 6.3.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 12:

Es wäre dafür zu sorgen, dass der Wildwuchs von Pflanzen in den Sockeln von Pollerleuchten im Nationalparkcamp Lobau entfernt wird und die elektrischen Installationen in diesen Sockeln (z.B. Steckdosen, Verteilerdosen etc.) ordnungsgemäß isoliert sind.

Zudem wären die Glasabdeckungen der Pollerleuchten ordnungsgemäß zu befestigen, sodass ein unabsichtliches Berühren der elektrischen Installationen im Inneren der Leuchten unmöglich ist (s. Punkt 6.3.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 13:

Die Durchführung eines Kabels durch die metallene Außenhaut eines Kastens wäre so auszuführen, dass das Kabel dabei nicht verletzt werden kann. Zudem sollte die metallene Hülle des Kastens geerdet bzw. an einen zugehörigen Potenzialausgleich angeschlossen werden (s. Punkt 6.3.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 14:

Es wären alle metallenen bzw. leitfähigen Teile der sogenannten "Festbühne" im Nationalparkcamp Lobau sowie alle in deren unmittelbarer Nähe befindlichen metallenen Teile, in den zugehörigen Potenzialausgleich mit einzubeziehen (s. Punkt 6.3.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 15:

Es wäre für eine ordnungsgemäße Befestigung der Kabel und Leuchten im Bereich eines Flugdaches am Freigelände des Nationalparkcamps Lobau, bei der sogenannten "Backinsel", zu sorgen (s. Punkt 6.3.7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 16:

Es wäre für eine ordnungsgemäße Verlegung des Kabels zwischen Elektroverteiler des Nationalparkcamps Lobau und von diesem versorgten Kandelaberleuchten sowie für einen ordnungsgemäßen Zustand des Elektrovertailers zu sorgen (s. Punkt 6.3.8).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 17:

Es wäre die Pächterin eines Objektes der Magistratsabteilung 49 darauf hinzuweisen, dass alle elektrischen Anlagen bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Überprüfungen zu unterziehen sind. Dabei wäre darauf zu achten, dass die Intervalle der durchzuführenden Überprüfungen in Abhängigkeit von der Art der Anlage und deren Nutzung variieren können. Zudem wäre darauf zu achten, dass die Überprüfungsprotokolle vollständig und ordnungsgemäß erstellt werden und nachvollziehbar sowie plausibel ausgefüllt sind.

Die Magistratsabteilung 49 sollte stichprobenweise Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen von rechtlich vorgeschriebenen Überprüfungsbefunden durchführen und so verstärkt ihrer Kontrollpflicht für verpachtete Anlagen nachkommen (s. Punkt 7.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 18:

Es wäre die Pächterin eines Objektes der Magistratsabteilung 49 aufzufordern, die elektrischen Anlagen in der gepachteten Betriebsstätte in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Dies wäre durch einen positiven, alle Anlagenteile sowie alle elektrischen Anlagen umfassenden Überprüfungsbefund nachzuweisen.

Die auf dem Dachboden vorgefundenen Elektroinstallationen wären umgehend zu entfernen oder ordnungsgemäß auszuführen und überprüfen zu lassen. Zudem wären die Rechtmäßigkeit des Bestandes zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu setzen (s. Punkt 7.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2019